

Repetitorium im Staatsrecht

Fall 22

Geschäftsgeheimnisse

Die Bundesregierung hat die Einführung einer Autobahnmaut für (schwere) Lkw beschlossen. Im Zuge einer sog. Public Private Partnership wird nach einer Ausschreibung das Konsortium „W.G. Lagerer“ (WGL), bestehend u.a. aus der Firma „N.A. Toll AG“, damit beauftragt, für die Infrastruktur eines technologisch führenden (Überwachungs-) Systems und dessen Betrieb zu sorgen. Als die Einführung trotz einiger Nachbesserungen von Ausschreibungsangebot und -ausführung auf sich warten lässt, wollen einige Parlamentarier in die vom Bundesamt für Güterverkehr mit WGL geschlossenen Verträge Einsicht nehmen, in welchen es u.a. um die jährlichen (Konzessions-) Zahlungen von bzw. an WGL zugunsten bzw. zu Lasten des Bundeshaushalts sowie um etwaige Vertragsstrafen bei Nicht- oder nicht rechtzeitiger Erfüllung geht. Der zuständige Bundesverkehrsminister verweigert dies vollständig. Seine ablehnende Haltung begründet er mit dem Schutz der Geschäftsgeheimnisse von WGL. Außerdem hätten die Vertragsparteien Vertraulichkeit vereinbart. Schließlich stünden der Einsichtnahme auch Grundrechte von WGL entgegen.

Mit Recht?

Bearbeitervermerk:

Vergaberecht ist nicht zu prüfen.

Vertiefungshinweise:

F. Schorkopf, Transparenz im „Toll-Haus“. Anmerkungen zur Vertraulichkeit des Maut-Konzessionsvertrages aus staatsrechtlicher Perspektive, NVwZ 2003, 1471 ff.

R. Müller, Geheimsache Maut. Durfte die Bundesregierung den Vertrag mit Toll Collect den Abgeordneten vorenthalten?, F.A.Z. Nr. 303 v. 31.12.2003, S. 14

Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages nach § 17 GO-BT ([Anl. 3 zur GO](#)) nebst Ausführungsbestimmungen

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>